

Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld

Gemäß § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), hat der Kreistag am 07.12.2022 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Archivs werden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis **zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit die Gebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen**, erhoben; Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist, wer:
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei der Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
 - b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen und zu kommerziellen Zwecken,
 - c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Die Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut im Lesesaal oder anderen geeigneten Diensträumen ist kostenlos.
- (3) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.
- (4) Gebührenbefreiung kann des weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.
- (5) Weitere Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß ThürAllgVwKostG.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügtem Verzeichnis zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit die Gebühren und Auslagen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhoben.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürAllg.VwKostG).

- (3) Auslagen bis 25 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt i. S. § 8 Abs. 1 ThürVwVG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verwaltungskostensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 23. Juni 2010 vom Kreistag beschlossene Verwaltungskostenordnung mit dem Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.12.2022

gez. Dr. Werner Henning
Landrat